



Dauernde Verkehrsanordnung Gemeinde Regensdorf und Buchs ZH

Betrifft:

Regensdorf und Buchs ZH, linksseitiger Uferweg, entlang des Furtbachs, im Abschnitt zwischen Breitestrasse in Regensdorf und der Dällikerstrasse in Buchs ZH.

Auf Antrag des Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) hat die Kantonspolizei folgende Verkehrsanordnung verfügt:

Verbot für Tiere (Aufhebung)

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zwischen Reitenden und Radfahrenden auf dem rechtsseitigen Uferweg des Furtbachs wird das bestehende Verbot für Tiere (Reiter/Pferde) auf dem linksseitigen Uferweg aufgehoben.

Verfügende Stelle:

Kantonspolizei Zürich – Verkehrspolizei-Spezialabteilung

Rechtliche Hinweise:

Gegen diese Verfügung kann während der Rekursfrist bei der Kontaktstelle Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 21. Dezember 2024

Anmeldestelle: Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich

Buchs ZH, 22. November 2024

Abteilung Sicherheit Buchs ZH